



Zahl: B-2021-1021-00169 - 131-9/KRU-80/2021-2 Straden, am 23.07.2021
Gegenstand: Evelyn Kaufmann, Schmelzgasse 5/27, 1020 Wien
Dipl.-Ing. Roland Kaufmann, Schmelzgasse 5/27, 1020 Wien
Zu- und Umbau sowie Nutzungsänderung beim bestehenden Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **06.07.2021** haben **Evelyn Kaufmann, Schmelzgasse 5/27, 1020 Wien** und **Dipl.-Ing. Roland Kaufmann, Schmelzgasse 5/27, 1020 Wien** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) 1995, LGBl. Nr. 11/2020 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau sowie Nutzungsänderung beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung eines Nebengebäudes, Steinschlichtung und Geländeänderung** auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr. **.22, 238** und **1066**, EZ **62130/00380** der KG **62130 Krusdorf** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Stmk. BauG 1995 und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der geltenden Fassung, die Bauverhandlung mit Ortsaugenschein für **Freitag, den 13.08.2021** mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Krusdorf 47a, 8345 Straden** um **10:15 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Gerhard Konrad

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Straden zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.